

Vertragsnummer: RV10000

Netzanschlussnutzungsvertrag für virtuelle Entnahmestellen

Musterveröffentlichung

**Für ein verbindliches Vertragsangebot wenden Sie
sich bitte an die Ansprechpartner der Netzdienste.**

zwischen der

DB Energie GmbH
Kleyerstraße 25
60326 Frankfurt/Main

- nachfolgend „Bahnstromnetzbetreiber (BNB)“ genannt -

und der

Eisenbahnverkehrsunternehmen

Straße
A-Stadt

- nachfolgend: „Anschlussnutzer“ genannt -

- gemeinsam nachstehend als „Vertragspartner“ bezeichnet -

Präambel

Der BNB vergibt für den Anschlussnutzer „virtuelle Entnahmestellen“. Diese bilden die Objekte für die Abwicklung von Stromlieferungen im 110-kV/16,7-Hz-Bahnstromnetz und der diesbezüglich erforderlichen Geschäftsprozesse im Rahmen des Netzzugangs.

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten des Anschlussnutzers und des BNB im Zusammenhang mit der Nutzung der virtuellen Entnahmestelle(n) des Anschlussnutzers zum Zwecke der Belieferung des Anschlussnutzers mit Bahnstrom.

Grundlagen des Vertrags bilden das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG), die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen (z. B. Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV), die Entscheidungen der Bundesnetzagentur (z. B. GPKE und MaBiS) und das mit den Marktteilnehmern und der Bundesnetzagentur im Zeitraum von Juni bis Dezember 2012 konsultierte 16,7-Hz-Netzzugangsmodell. Aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Besonderheiten des Eisenbahnmarktes und der Bahnstromversorgung sehen das 16,7-Hz-Netzzugangsmodell und dieser Vertrag gegenüber den vorgenannten gesetzlichen und behördlichen Regelwerken zum Teil Sonderbestimmungen vor. Das 16,7-Hz-Netzzugangsmodell ist ausführlich in den auf der Internetseite des BNB (derzeit: www.dbenergie.de/netzzugang-bahnstrom) veröffentlichten Abschlussdokumenten des Konsultationsverfahrens beschrieben.

Für einen Übergangszeitraum ab 01.07.2014 bis zur endgültigen Einführung der zur Umsetzung des konsultierten Netzzugangsmodells erforderlichen IT-Systeme gelten zudem gegenüber dem konsultierten 16,7-Hz-Netzzugangsmodell Abweichungen, insbesondere hinsichtlich der Fristen und Formate. Diese sind in der Übersicht „Weiterentwickeltes Netzzugangsmodell“ (s. **Anlage 2**) dargelegt und Grundlage sowie Bestandteil dieses Vertrags.

1 Vertragsgegenstand; Begriffsbestimmungen

1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem BNB und dem Anschlussnutzer zum Zwecke der Vergabe von virtuellen Entnahmestellen und deren Nutzung im Rahmen der Belieferung des Anschlussnutzers mit Bahnstrom. Dies umfasst

- die Vergabe und Verwaltung virtueller Entnahmestellen im Bahnstromnetz,
- die Zuordnung der virtuellen Entnahmestellen zu dem zwischen dem Anschlussnutzer und dem Energielieferanten bestehenden Energielieferverhältnis,
- die Meldung und Verarbeitung von Triebfahrzeugzuordnungen, Ortungsinformationen und Traktionsleistungsparametern,
- die zeitliche Zuordnung der vom Anschlussnutzer für die Durchführung von Traktionsleistungen genutzten technischen Entnahmestellen (Triebfahrzeugeinheiten) zu seiner virtuellen Entnahmestelle auf Basis der von ihm gemeldeten Zuordnungen,

- die Ermittlung der Energiemengen pro technischer Entnahmestelle, getrennt nach Entnahme und Rückspeisung,
 - die Bildung von Ersatzwerten durch den BNB bei fehlenden oder unplausiblen Messdaten oder zum Zwecke der Plausibilisierung von Energiemengen auf Basis der vom Anschlussnutzer gemeldeten Traktionsleistungsparameter,
 - die zeitgleiche Summierung der Lastgänge der technischen Entnahmestellen als abrechnungsrelevanter Summenlastgang für die virtuelle Entnahmestelle und die Zuordnung der Energiemengenfahrpläne zum Energielieferanten des Anschlussnutzers.
- 1.2 Die „virtuelle Entnahmestelle“ stellt als Summenzählpunkt für die temporär zugeordneten technischen Entnahmestellen (Triebfahrzeugeinheiten) das Objekt für die Abwicklung der Geschäftsprozesse des 16,7-Hz-Netzzugangs und der Belieferung durch Energielieferanten dar. Für die Dauer der Zuordnung einer technischen Entnahmestelle zu einer virtuellen Entnahmestelle werden sämtliche Entnahme- und Rückspeisemengen der technischen Entnahmestellen der virtuellen Entnahmestelle zugeordnet. Die virtuelle Entnahmestelle bildet den zeitgleichen Summenlastgang aller ihr zugeordneten technischen Entnahmestellen ab. Virtuelle Entnahmestellen verfügen nicht über Messsysteme; die Messung der Energiemengen erfolgt auf Ebene der technischen Entnahmestellen.
- 1.3 „Triebfahrzeugeinheiten“ können aus einem oder mehreren fest miteinander verbundenen Wagen mit mindestens einem elektrisch betriebenen Triebfahrzeug bestehen.
- 1.4 Als „Traktionsleistung“ wird eine konkrete Zugfahrt oder Rangier- und Bereitstellungs-fahrt bezeichnet.
- 1.5 Das „Bahnstromnetz“ bezeichnet die bundesweite Eisenbahninfrastruktur in Form des vom BNB mit einer Frequenz von 16,7 Hertz zum Zwecke der Versorgung elektrischer Triebfahrzeuge betriebenen 110-kV-Stromnetzes, der Umformer und Umrichter und der Unterwerke (einschließlich 15 kV-Ausgang), in denen die elektrische Energie auf die für den Zugbetrieb erforderliche Spannung von 15 kV herunter transformiert und in die entlang der Zugtrassen verlaufenden 15 kV-Oberleitungen eingespeist wird.
- 1.6 „Anschlussnutzer“ ist ein Unternehmen, das gemäß den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen als Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) mit Triebfahrzeugeinheiten Traktionsleistungen durchführt (z. B. Zug- und Rangierfahrten) oder – ohne EVU zu sein – als Halter von Triebfahrzeugen selbständig mit Triebfahrzeugeinheiten Traktionsleistungen durchführt (Überführungs-, Werkstatt- und Rangierfahrten) und hierbei Letztverbraucher von Bahnstrom im Sinne des Stromsteuergesetzes ist. Unternehmen in diesem Sinne ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, unabhängig von der konkreten Rechtsform, in der es betrieben wird. Anschlussnutzer ist des Weiteren der Halter von Triebfahrzeugen für die Basiszuordnung von nicht anderweitig zuordenbaren Verbräuchen gemäß den Regelungen des „Netzanschlussrahmenvertrags für Triebfahrzeugeinheiten (technische Entnahmestellen)“ (im Folgenden „NARV“).
- 1.7 „Halter“ bezeichnet den in einem nationalen Fahrzeugeinstellungsregister (in Deutschland beim Eisenbahn-Bundesamt) registrierten Halter eines Triebfahrzeugs.

- 1.8 „Werktage“ im Sinne dieses Vertrags sind alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember und der gesetzlichen Feiertage in mindestens einem deutschen Bundesland.
- 1.9 Dieser Vertrag erfasst nicht den Anschluss der Triebfahrzeugeinheiten an das Bahnstromnetz des BNB. Dies ist Gegenstand des zwischen dem Halter der Triebfahrzeugeinheiten als Anschlussnehmer und dem BNB abzuschließenden NARV.

2 Vergabe von virtuellen Entnahmestellen

- 2.1 Der BNB vergibt für den Anschlussnutzer mit Abschluss dieses Vertrags eine virtuelle Entnahmestelle. Auf Wunsch des Anschlussnutzers (z. B. bei Belieferung durch mehrere Lieferanten) vergibt der BNB auch mehrere virtuelle Entnahmestellen. Die virtuelle Entnahmestelle/n ist/sind mit Angabe der vom BNB vergebenen eindeutigen Zählpunktbezeichnung in **Anlage 1** (Liste der virtuellen Entnahmestellen) aufgeführt.
- 2.2 Will der Anschlussnutzer eine weitere virtuelle Entnahmestelle einrichten lassen, hat er dies spätestens 15 Werktage vor dem 1. eines Monats, in welchem die Belieferung der virtuellen Entnahmestelle beginnen soll, beim BNB durch Übermittlung des Antragsformulars nach **Anlage 3** (Antrag auf Vergabe einer virtuellen Entnahmestelle) zu beantragen.
- 2.3 Will der Anschlussnutzer die Nutzung einer virtuellen Entnahmestelle beenden, hat er dies mindestens 3 Werktage vorher beim BNB durch Übermittlung des Antragsformulars nach **Anlage 3** anzuzeigen. In diesem Falle erfolgt eine Löschung der betreffenden virtuellen Entnahmestelle aus der Liste gemäß **Anlage 1**. Zum Zeitpunkt der Beendigung dürfen der virtuellen Entnahmestelle keine technischen Entnahmestellen mehr zugeordnet sein.
- 2.4 Wurde eine virtuelle Entnahmestelle seit mindestens 6 Monate nicht mehr beliefert, kann der BNB die virtuelle Entnahmestelle mit einer Frist von 4 Wochen nach Ankündigung beenden und aus der Liste gemäß **Anlage 1** löschen.

3 Belieferung der virtuellen Entnahmestellen; Rückfallbelieferung; Untersagung der Bahnstromentnahme und Vertragsstrafe

- 3.1 Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass durchgehend eine Belieferung seiner (jeweiligen) virtuellen Entnahmestelle auf Grundlage eines zwischen ihm und einem Energielieferanten bestehenden Stromlieferungsvertrags sichergestellt ist, solange der virtuellen Entnahmestelle technische Entnahmestellen zugeordnet sind. Voraussetzung für die Belieferung der virtuellen Entnahmestelle ist des Weiteren ein durchgängig bestehender rechtsgültiger Netznutzungsvertrag oder Lieferantenrahmenvertrag, dem die virtuelle Entnahmestelle durchgehend zugeordnet ist. Die Belieferung des Anschlussnutzers über eine virtuelle Entnahmestelle ist durch den Energielieferanten des Anschlussnutzers spätestens 10 Werktage vor Beginn des Liefermonats gegenüber dem BNB anzumelden.

- 3.2 Liegt keine fristgemäße Anmeldung eines Energielieferanten zur Belieferung der virtuellen Entnahmestelle des Anschlussnutzers gemäß Ziffer 3.1 Satz 1 und 3 vor oder liegen die in Ziffer 3.1 Satz 2 genannten vertraglichen Voraussetzungen für die Belieferung der virtuellen Entnahmestelle nicht vor bzw. entfallen diese nachträglich, zeigt der BNB dies dem Anschlussnutzer unverzüglich nach Kenntniserlangung an. Hat der Anschlussnutzer dem BNB vorab (mind. 10 Werkzeuge vorher) einen Ersatzlieferanten benannt, der im Falle des Eintritts einer der in Satz 1 genannten Fälle die **Rückfallbelieferung** übernimmt, wird der BNB diesem unverzüglich nach Kenntniserlangung gemäß Satz 1 den Eintritt der Rückfallbelieferung anzeigen. Auf Verlangen des BNB hat der Anschlussnutzer das Bestehen eines Stromlieferungsvertrags über die Rückfallbelieferung mit dem von ihm benannten Ersatzlieferanten nachzuweisen. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, den BNB unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn der zwischen ihm und dem Ersatzlieferanten bestehende Stromlieferungsvertrag über die Rückfallbelieferung endet. Hat der Anschlussnutzer vorab keinen Ersatzlieferanten benannt, ist der BNB berechtigt, zur Sicherstellung der weiteren Belieferung des Anschlussnutzers bei einem von ihm, dem BNB, bestimmten, im Bahnstromnetz tätigen Stromlieferanten eine Rückfallbelieferung anzufragen.
- 3.3 Ist der vom BNB gemäß Ziffer 3.2 letzter Satz angefragte Rückfalllieferant mit der Übernahme der Rückfallbelieferung des Anschlussnutzers nicht einverstanden (z. B. bei Zahlungsrückständen aus einem vorherigen Stromlieferungsverhältnis, bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anschlussnutzers, bei Vorliegen einer unzureichenden Bonitätsauskunft oder bei Vorliegen anderer Umstände, die eine unzureichende Bonität des Anschlussnutzers nahelegen) oder kommt aus anderen Gründen ein Stromlieferungsvertrag zwischen dem Anschlussnutzer und dem Rückfalllieferanten über die Rückfallbelieferung nicht zustande, ist der BNB berechtigt, dem Anschlussnutzer mit sofortiger Wirkung die weitere Entnahme von Bahnstrom über die der betroffenen virtuellen Entnahmestelle des Anschlussnutzers zugeordneten technischen Entnahmestellen in Textform zu **untersagen**. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Rückfalllieferungsvertrag endet, z. B. durch Kündigung, ohne dass ein Stromlieferant die Belieferung der virtuellen Entnahmestelle des Anschlussnutzers nach einer ordnungs- und fristgemäßen Anmeldung aufgenommen hat. Die Untersagungswirkung endet automatisch, sobald die Belieferung der virtuellen Entnahmestelle des Anschlussnutzers nach einer ordnungs- und fristgemäßen Anmeldung durch einen Energielieferanten aufgenommen wird.
- 3.4 Entnimmt der Anschlussnutzer trotz der Untersagung weiterhin über die der betroffenen virtuellen Entnahmestelle zugeordneten technischen Entnahmestellen elektrische Energie aus dem Bahnstromnetz, hat der BNB Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen (insbesondere Netzentgelte und Lieferung von Ausgleichsenergie) und ist zur Erhebung einer **Vertragsstrafe** berechtigt. Die Vertragsstrafe entspricht 50 % der Netzentgelte, die für diese Energieentnahme anfallen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Anschlussnutzer (in seiner Marktrolle als „Anschlussnehmer“) eine neue, vom BNB noch

nicht erfasste technische Entnahmestelle nicht zum NARV gemeldet bzw. wenn er einen NARV nicht rechtzeitig vor der erstmaligen Nutzung der technischen Entnahmestelle mit dem BNB geschlossen hat, und wenn im Fall von Ziffer 3.2 letzter Satz zwischen dem vom BNB angefragten Rückfalllieferanten und dem Anschlussnutzer ein Vertrag über die Rückfallbelieferung der virtuellen Entnahmestelle für die Basiszuordnung nicht zustandekommt. Das außerordentliche Kündigungsrecht des BNB gemäß Ziffer 12.3 lit. b) bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

4 Meldung von Triebfahrzeugzuordnungen, Traktionsleistungsparametern und Ortungsinformationen (Nutzungsdaten)

- 4.1 **Nutzungsdaten:** Nutzungsdaten sind Zuordnungsinformationen, Ortungsinformationen und Traktionsleistungsparameter. Auf Basis der ihm vorliegenden Nutzungsdaten bildet der BNB die Zuordnungen von Triebfahrzeugeinheiten zur jeweiligen virtuellen Entnahmestelle. Zuordnungen sind nur für Triebfahrzeugeinheiten möglich, mit denen der Anschlussnutzer Traktionsleistungen i.S.v. Ziffer 1.6 durchführen will und die der Halter der Triebfahrzeugeinheit (Anschlussnehmer) dem BNB mindestens 10 Werktage vor der erstmaligen Nutzung im Bahnstromnetz als technische Entnahmestelle zu einem NARV gemeldet hat. Sollte der Anschlussnutzer Nutzungsdaten für eine Triebfahrzeugeinheit melden, die deren Halter nicht oder nicht rechtzeitig als technische Entnahmestelle zu seinem NARV gemeldet hat oder deren Halter noch keinen NARV mit dem BNB abgeschlossen hat, ist der BNB berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese zu verarbeiten und eine entsprechende Zuordnung zu bilden. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, sich vor der erstmaligen Nutzung einer Triebfahrzeugeinheit eines Dritten durch Einsicht in die vom BNB auf dessen Internetseite (derzeit: <https://www.dbenergie.de/tfzliste>) veröffentlichte „Liste verfügbarer Triebfahrzeugeinheiten“ zu vergewissern, ob die Triebfahrzeugeinheit dort gelistet ist. Ist dies nicht der Fall, hat er den BNB unverzüglich hierüber zu informieren und den Halter auf die Notwendigkeit zur Anmeldung der Triebfahrzeugeinheit zum NARV bzw. zum Abschluss eines NARV hinzuweisen. Erforderlichenfalls ist er verpflichtet, an der Identifizierung des Halters mitzuwirken.
- 4.2 Meldungen von Nutzungsdaten einer Triebfahrzeugeinheit durch den Anschlussnutzer müssen spätestens 8 Werktage nach dem Liefertag nach näherer Maßgabe der Ziffern 4.3 bis 4.5 beim BNB eingehen, um in die Abstimmung für die Netznutzungsabrechnung einzugehen. Der Eingang von neuen Nutzungsdaten, auch von anderen Anschlussnutzern, über Nutzungszeiträume einer Triebfahrzeugeinheit, welche bereits Gegenstand einer früheren Meldung von Nutzungsdaten war, führt zu einer Veränderung der auf Grundlage der früheren Meldung bereits gebildeten Zuordnungen, sofern nicht zuvor ein Schutz gemäß **Anlage 2** Ziffer 21 oder eine Fixierung gemäß **Anlage 2** Ziffern 21 und 22 eingetreten ist. Traktionsleistungsparameter gehen dabei - unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eingangs - Zuordnungsinformationen und Grenzübertretsmeldungen stets vor. Für Zeiträume, für die der BNB bis zum 8. Werktag nach Liefertag keine

Zuordnungsinformationen zu einer Triebfahrzeugeinheit erhalten hat, bildet der BNB für die entsprechende Triebfahrzeugeinheit eine Basiszuordnung auf den Anschlussnehmer.

- 4.3 **Zuordnungsinformationen:** Informationen des Anschlussnutzers zur Zuordnung einer technischen Entnahmestelle zu einer virtuellen Entnahmestelle müssen spätestens 8 Werktage nach dem Zuordnungsbeginn bzw. dem Zuordnungsende eingehen, um in die Abstimmung für die Netznutzungsabrechnung einzugehen. Zuordnungsinformationen werden nur bis einschließlich des 40. Werktags nach dem Liefermonat durch den BNB verarbeitet, sofern nicht zuvor ein Schutz oder eine Fixierung gemäß **Anlage 2** Ziffer 21 eingetreten ist. Zuordnungsinformationen können mit separatem Zuordnungsbeginn und Zuordnungsende oder auch für definierte Zeitabschnitte übermittelt werden. Die Zuordnung erfolgt viertelstundenscharf, d. h. die kürzeste Zuordnungsdauer beträgt eine Viertelstunde.
- 4.4 **Ortungsinformationen:** Ortungsinformationen geben Aufschluss über den Aufenthalt der Triebfahrzeugeinheiten bezogen auf das Bahnstromnetz. Dazu zählen Grenzübertritte (Verlassen des Bahnstromnetzes bzw. Eintreten in das Bahnstromnetz), andere Ortungsereignisse und Ortungsvorgänge. Die Ortungsinformationen werden vom BNB zum Erstellen des Aufenthaltsstatus' genutzt. Ortungsinformationen müssen dem BNB spätestens nach 8 Werktagen durch den Anschlussnutzer gemeldet werden, um in die Abstimmung für die Netznutzungsabrechnung einzugehen.
- 4.5 **Traktionsleistungsparameter:** Traktionsleistungsparameter (z. B. Zeiten und Zuglasten) benötigt der BNB zur Plausibilisierung von Messdaten und zur Bildung von Ersatzwerten. Ersatzwerte verwendet der BNB, wenn ein Messsystem ausfällt bzw. nicht anzeigt, nicht fernausgelesen werden kann bzw. dem BNB die Messdaten vom Halter der Triebfahrzeugeinheit (Anschlussnehmer) bzw. dem vom Anschlussnehmer beauftragten Dritten nicht, nicht fristgemäß, unvollständig oder fehlerhaft zur Verfügung gestellt werden oder wenn die dem BNB vorliegenden Messdaten offenkundig unplausibel sind. In diesen Fällen erfolgt die Ermittlung der Energieentnahme des Anschlussnutzers im Wege des in **Anlage 4** beschriebenen rechnerischen Verfahrens. Traktionsleistungsparameter einzelner Triebfahrzeugeinheiten meldet der Anschlussnutzer auf Anforderung des BNB im Bedarfsfall nach Satz 2 binnen 5 Werktagen nach Zugang der Anforderung. Bei fehlenden Messwerten stellt der BNB die Anforderung gemäß **Anlage 2** Ziffer 19a spätestens 15 Werktage nach Liefermonat; wenn sich die Zuordnungsrelation „technische Entnahmestelle zu virtueller Entnahmestelle“ zwischen der Anfrage nach dem Halbsatz 1 und der Fixierung der Zuordnung gemäß **Anlage 2** Ziffer 21 bzw. 22 geändert hat, stellt der BNB die Anforderung gemäß **Anlage 2** Ziffer 23a spätestens 2 Monate und 15 Werktage nach Liefermonat. Ist dem Anschlussnutzer das Vorliegen eines der in Satz 2 genannten Fälle bereits bekannt, übermittelt er die vollständigen Traktionsleistungsparameter unaufgefordert 8 Werktage nach dem jeweiligen Liefertag. Der Anschlussnutzer kann alternativ für den angefragten Zeitraum ein Vergleichsfahrzeug mit vorliegenden Messdaten benennen, das für hinreichend vergleichbare Zugfahrten

- eingesetzt war. Zugfahrten sind dann hinreichend vergleichbar, wenn die Energieentnahme der Zugfahrten des Vergleichsfahrzeugs eine Abweichung von höchstens 10 % zu den Zugfahrten des Fahrzeugs ohne vorliegende Messdaten im angefragten Zeitraum erwarten lässt. Der BNB übernimmt dann die Messdaten für die Entnahme des Vergleichsfahrzeugs.
- 4.6 Der BNB ist berechtigt, zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Traktionsleistungsparameter und Ortungsinformationen auch bei Vorliegen von Messdaten anzufordern. Ziffer 4.5 Satz 4 gilt entsprechend.
- 4.7 Der BNB informiert den Anschlussnutzer über den aktuellen Stand der der virtuellen Entnahmestelle zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten und zugehörigen Messdaten bzw. Ersatz- oder Schätzwerten (gemeinsam: „Zählwerte“) durch Übersendung entsprechender Zuordnungsbelege.
- 4.8 **Abstimmungsphase zur Netznutzungsabrechnung:** Frühestens 15 Werktage, spätestens 30 Werktage nach Liefermonatsende übermittelt der BNB dem Anschlussnutzer die Zuordnungsbelege zur Abstimmung. Der Anschlussnutzer übermittelt spätestens 5 Werktage nach Erhalt eines Zuordnungsbelegs zur Abstimmung seine Zustimmung oder Ablehnung an den BNB. Sofern der Anschlussnutzer keine Antwort übermittelt, gilt die Zustimmung des Anschlussnutzers nach Ablauf der 5 Werktage als erteilt. Zuordnungen aufgrund einer Basiszuordnung können nicht abgelehnt werden.
- 4.9 **Abstimmungsphase für Netznutzungskorrekturabrechnung:** Nutzungsdaten, die gemäß **Anlage 2** Ziffer 24 noch nicht Gegenstand der Abstimmungsphase zur Netznutzungsabrechnung waren, können erst im Rahmen der Netznutzungskorrekturabrechnung berücksichtigt werden. Letzteres gilt nicht für Zuordnungsinformationen, die gemäß Ziffer 4.3 nach dem 40. Werktag nach dem Liefertag beim BNB (**Anlage 2** Ziffer 22) eingehen, oder die eine Zuordnung betreffen, für die ein Schutz oder eine Fixierung gemäß **Anlage 2** Ziffer 21 eingetreten ist; für Traktionsleistungsparameter zur Bildung von Ersatzwerten gilt es nur in den Fällen, in denen der BNB eine Nutzungsdatenanforderung nach **Anlage 2** Ziffer 23a an den dann aktuellen Nutzer bzw. Halter gesendet hat. Die Nutzungsdaten gemäß Satz 1 i.V.m. Satz 2 können bis zum Ende des 3. Monats nach dem Liefermonat zur Korrektur übermittelt werden. Für eine Zuordnungsinformation gilt dies mit der Maßgabe, dass diese sowohl aus einem Zuordnungsbeginn als auch einem Zuordnungsende im Liefermonat bestehen muss. Grenzübertritte, Ortungsvorgänge aus Traktionsleistungsparametern und Messdaten werden nur bei einem Eingang bis zu 3 Monaten nach dem Liefermonat berücksichtigt.
- 4.10 Der BNB behält sich vor, auch abgelehnte Energiemengen in der Netznutzungskorrekturabrechnung zu berücksichtigen, sofern eine Klärung der Nutzungsdaten und/oder Zählwerte mit dem Nutzer wiederholt erfolglos geblieben ist.
- 4.11 Zuordnungsrelationen „technische Entnahmestelle zu virtueller Entnahmestelle“, die zum Zeitpunkt der Fixierung nach **Anlage 2** Ziffer 21 bzw. 22 nicht den tatsächlichen Letztverbrauch abbilden, ohne dass dies durch den BNB zu vertreten ist, können nach Maßgabe der **Anlage 8a** „Antrag auf Änderung einer Zuordnung nach erfolgter

Fixierung“ geändert werden. Der Anschlussnutzer oder der andere betroffene Anschlussnutzer übermittelt hierzu dem BNB das Meldeformular nach **Anlage 8a**, wobei jeweils eine Meldung pro Triebfahrzeugeinheit und zusammenhängendem Zeitraum abzugeben ist; der Zeitraum darf dabei höchstens einen Kalendermonat umfassen. Das Meldeformular ist vollständig auszufüllen und von beiden Anschlussnutzern zu unterzeichnen, diese jeweils vertreten von Personen, die ausweislich des Handelsregisters vertretungsberechtigt sind. Gibt der Anschlussnutzer gleichzeitig mehr als fünf Änderungsmeldungen für einen Kalendermonat ab, hat er dem BNB zusätzlich eine Übersicht gemäß **Anlage 8b** zur Verfügung zu stellen. Der BNB setzt anschließend die geänderte Zuordnung um und berücksichtigt diese in der nachfolgenden Netznutzungskorrekturabrechnung. Für die Änderung der Zuordnung berechnet der BNB eine Pönale, die anhand der insgesamt für einen Kalendermonat zu verschiebenden Energieentnahmemengen (vor Rückspeisung) multipliziert mit dem im betreffenden Kalendermonat geltenden Bahnstrom-Netzentgelt kleiner 2.500 Benutzungsstunden und einem Faktor bestimmt wird. Dieser Faktor beträgt

- a) 25 %, wenn die Meldung spätestens 3 Monate nach Liefermonat eingeht,
- b) 50 %, wenn die Meldung später als 3 Monate nach Liefermonat, jedoch vor Ende des Kalenderjahres nach dem Lieferjahr eingeht,
- c) 75 %, wenn die Meldung im zweiten Kalenderjahr nach dem Lieferjahr eingeht,
- d) 100 %, wenn die Meldung im dritten Kalenderjahr nach dem Lieferjahr eingeht.

Die Pönale beträgt im Fall a) mindestens 250 Euro, im Fall b) mindestens 500 Euro, im Fall c) mindestens 750 Euro und im Fall d) mindestens 1.000 Euro.

Die beiden beteiligten Anschlussnutzer haften für die Pönale als Gesamtschuldner.

Änderungsmeldungen können bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Lieferjahr abgegeben werden. Für Meldungen, die die Kalenderjahre bis einschließlich 2020 betreffen, bemisst sich der oben genannte Faktor unabhängig vom Zeitpunkt von deren Eingang nach lit. a).

- 4.12 Die Übermittlung der in Ziffern 4.1 bis 4.11 beschriebenen Meldungen erfolgt unter Verwendung der vom BNB nach **Anlage 2** jeweils vorgegebenen Nachrichtenformate. Für die elektronische Kommunikation gelten die „Ergänzenden Regelungen zur XML-Marktkommunikation im Bahnstromnetz“ gemäß **Anlage 7**. Meldungen in anderen als den vom BNB vorgegebenen Nachrichtenformaten, insbesondere den XML-Nachrichtenformaten, sowie Nachrichten mit syntaktischen oder inhaltlichen Fehlern werden vom BNB nicht verarbeitet. Es erfolgt kein Clearing durch den BNB für solche Sachverhalte.
- 4.13 Der Anschlussnutzer ist damit einverstanden, dass der BNB die für die Ermittlung der Energiemengen relevanten Daten beim jeweiligen Betreiber der Schienenwege und/oder beim Halter (z. B. Vermieter) der vom Anschlussnutzer eingesetzten Triebfahrzeugeinheiten einholen kann.

- 4.14 Im Übrigen gelten für die Geschäftsprozesse zwischen dem BNB und dem Anschlussnutzer die Voraussetzungen und Fristen gemäß der Übersicht „Weiterentwickeltes Netzzugangsmodell“ (**Anlage 2**).

5 Ermittlung der Energieentnahme, Schätzung

- 5.1 Kommt der Anschlussnutzer der Pflicht zur Mitteilung der Traktionsleistungsparameter oder der Benennung eines Vergleichsfahrzeugs nach Ziffer 4.5 nicht oder nicht fristgemäß nach oder ist die Mitteilung unvollständig oder fehlerhaft, ist der BNB berechtigt, die Energieentnahme im gesamten nach Ziffer 4.5 angeforderten Zeitraum durch eine qualifizierte Schätzung (z. B. aus Energieentnahmen in Vergleichszeiträumen oder von Vergleichsfahrzeugen, der vorjährigen Energieentnahme des Anschlussnutzers, der Energieentnahme vergleichbarer Anschlussnutzer) zu ermitteln; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 5.2 Bereits ermittelte Schätzwerte nach Ziffer 5.1 ändert der BNB, wenn der Anschlussnutzer aussagekräftige und nachvollziehbare Nachweise über den tatsächlichen Fahrzeugeinsatz vorlegt, die insbesondere über bloße Selbstauskünfte hinausgehen. Dies schließt auch Nachweise über den Nichteinsatz eines Fahrzeugs, z. B. wegen eines Werkstattaufenthalts, ein.
- 5.3 Auf Grundlage der vorliegenden Nutzungsdaten und der zugehörigen Zählwerte ermittelt der BNB die Lastgänge der technischen Entnahmestellen und ordnet diese als zeitgleiche Summenlastgänge der jeweiligen virtuellen Entnahmestelle des Anschlussnutzers zu. Messdaten gehen Ersatzwerten vor. Schätzwerte werden nur verwendet, wenn weder Mess- noch Ersatzwerte fristgerecht vorliegen.

6 Ersatz von Mehrkosten

- 6.1 Sofern dem BNB im Falle von Ziffer 5.1 Mehrkosten für die Ermittlung der Nutzungs- und Triebfahrzeugdaten entstehen, kann er diese vom Anschlussnutzer ersetzt verlangen, es sein denn, der Anschlussnutzer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 6.2 Sollten Nutzungsdaten nicht oder nicht rechtzeitig nach Ziffer 4.5 Satz 4 übermittelt werden oder sollten diese unvollständig oder fehlerhaft sein und wird infolgedessen eine Rechnungskorrektur oder eine neue Rechnung über die Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Energielieferanten des Anschlussnutzers bzw. dem Anschlussnutzer als Netznutzer erforderlich, kann der BNB vom Anschlussnutzer Ersatz der hierfür entstehenden Mehrkosten verlangen, es sein denn, der Anschlussnutzer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Gleiches gilt, wenn dem BNB in den in Ziffer 4.5 Satz 2, 1. Halbsatz, genannten Fällen die Messdaten zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden. Eine Rechnungskorrektur bzw. Neuberechnung kommt nur für das laufende und das diesem vorangegangene Abrechnungsjahr in Betracht.
- 6.3 In den in Ziffer 6.1 und 6.2 genannten Fällen können die Mehrkosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des

Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Anschlussnutzer bleibt der Nachweis gestattet, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sind.

7 Netzbetrieb; Einschränkungen und Unterbrechung der Bahnstromversorgung

- 7.1 Die Frequenz im Bahnstromnetz beträgt etwa 16,7 Hertz. Die Spannung beträgt am Ausgang der Unterwerke etwa 15 kV. Der BNB hat Spannung und Frequenz möglichst gleichbleibend zu halten. Allgemein übliche elektrische Triebfahrzeuge müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtungen nach den Sätzen 3 und 4 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb der elektrischen Triebfahrzeuge zu treffen.
- 7.2 Die Bahnstromversorgung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am 16,7-Hz-Bahnstromnetz oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der BNB hat jede Unterbrechung oder Einschränkung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe hierfür entfallen sind. Der BNB wird den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung oder Einschränkung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der BNB dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen oder Einschränkungen verzögern würde. In den Fällen des Satzes 4 wird der BNB dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung bzw. Einschränkung vorgenommen wurde.
- 7.3 Der BNB ist berechtigt, die Bahnstromversorgung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen oder einzuschränken, wenn die Unterbrechung bzw. Einschränkung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden oder um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des BNB oder Dritter ausgeschlossen sind. Auf Nachfrage wird der BNB dem Anschlussnutzer mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung bzw. Einschränkung vorgenommen worden ist. Der BNB hat die Unterbrechung bzw. Einschränkung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe hierfür entfallen sind.

8 Haftung bei Störungen des Netzbetriebs

- 8.1 Soweit der BNB für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Bahnstromversorgung (Störung des Netzbetriebs) erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung haftet, wird
 - a. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

- b. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.
Bei Vermögensschäden nach Satz 1 lit. a. ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 8.2 Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des BNB gegenüber dem Vertragspartner auf 5.000 Euro je Schadensfall begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 2,5 Millionen Euro, vorausgesetzt die Anzahl der Anschlussnutzer übersteigt die Anzahl von 25.000 nicht. Ist das der Fall, erhöht sich der Gesamtbetrag auf 10 Millionen Euro.
- 8.3 Die vorstehenden Ziffern 8.1 und 8.2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach § 18 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 1.11.2006 (BGBl. I, S. 2477; „NAV“) eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne der NAV, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter die NAV fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 NAV begrenzt sind. Der BNB ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 8.4 Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des BNB oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Ziffer 8.2 Satz 2 genannten Höchstbeträge begrenzt.
- 8.5 Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 8.6 Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 8.7 Der geschädigte Vertragspartner hat den Schaden unverzüglich dem BNB oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

- 8.8 Eine Störung des Netzbetriebs im Sinne von Ziffer 8.1 Satz 1 liegt nur vor, soweit es sich um Folgen einer Störung des Betriebs des Bahnstromnetzes im Sinne von Ziffer 1.5 handelt. Der BNB haftet nicht für Schäden des Anschlussnutzers, die sich aus dem Betrieb der Schienenwege einschließlich der 15 kV-Oberleitungen durch den Betreiber der Schienenwege ergeben.
- 8.9 Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des BNB.

9 Haftung in sonstigen Fällen

- 9.1 Außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffer 8 ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a. Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 9.3 Der geschädigte Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 9.4 Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bleiben unberührt.

10 Vergütung für Rückspeisung gemäß § 18 StromNEV

- 10.1 Verfügen die seiner virtuellen Entnahmestelle zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind, über elektromotorische Bremsen (Rekuperationsbremsen), erhält der Anschlussnutzer für den durch elektrische Bremsvorgänge gewonnenen und in die 15 kV-Oberleitung zurückgespeisten Bahnstrom („Rückspeisung“) eine Vergütung für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV.
- 10.2 Die Auszahlung der Rückspeisevergütung erfolgt im Rahmen der Abrechnung der Netznutzung. Erfolgt die Netznutzung durch den Energielieferanten des Anschlussnutzers, ist der Anschlussnutzer damit einverstanden, dass die Auszahlung der Rückspeisevergütung durch den BNB zum Zweck der Erfüllung an den Energielieferanten des Anschlussnutzers erfolgt.

- 10.3 Voraussetzung für die Vergütungszahlung ist, dass die Triebfahrzeugeinheiten mit Messsystemen ausgerüstet sind und die Rückspeiseenergie darüber gemessen wurde. Grundlage für die Abrechnung der Vergütung ist der zeitgleiche Summenlastgang der der virtuellen Entnahmestelle für die Rückspeisung zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind.
- 10.4 Der Anschlussnutzer kann zwischen einer Berechnung auf Basis seiner tatsächlichen Vermeidungsleistung und einem verstetigten Verfahren wählen. Die Vergütung der Rückspeiseenergie erfolgt im verstetigten Verfahren zu der im jeweils gültigen, auf der Internetseite des BNB (derzeit: www.db-energie.de/dbenergie-de/netzbetreiber) veröffentlichten „Preisblatt für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes“ ausgewiesenen Vergütung für Rückspeisung, sofern nicht der Anschlussnutzer vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres verbindlich die Vergütung auf Basis der tatsächlichen Vermeidungsleistung wünscht. In letzterem Fall sind für die Berechnung der Rückspeisevergütung die jeweils gültigen allgemeinen Netzentgelte nach dem Jahresleistungspreissystem für Benutzungsdauern größer 2.500 h/a gemäß dem jeweils gültigen „Preisblatt für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes“ maßgeblich. Es erfolgt keine Bestabrechnung. Das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisblatt für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes des BNB ist diesem Vertrag als **Anlage 6** beigelegt.

11 Vertragsstrafe

- 11.1 Verbraucht der Anschlussnutzer Elektrizität unter Umgehung oder Beeinflussung des Messsystems einer der virtuellen Entnahmestelle des Anschlussnutzers zugeordneten Triebfahrzeugeinheit, ist der BNB berechtigt, vom Anschlussnutzer eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf die Energieentnahme der betreffenden Triebfahrzeugeinheit zu berechnen. Die Energieentnahme ermittelt der BNB gemäß Ziffer 4.5 Satz 3 und 4 und Ziffern 5.1 und 5.2. Die Vertragsstrafe entspricht 50 % der Netzentgelte, die für diese Energieentnahme (vor Rückspeisung) anfallen. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Satz 3 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.
- 11.2 Die Vertragsstrafe schließt Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche des BNB nicht aus.

12 Vertragslaufzeit, Kündigung

- 12.1 Der Vertrag tritt am 01.01.2025 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 12.2 Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den BNB ist nur möglich, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Netzanschlussnutzungsvertrags so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrags prüfen und annehmen kann.

- 12.3 Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a. der Anschlussnutzer wiederholt Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung oder einer Zahlungsverpflichtung trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt und die außerordentliche Kündigung mindestens zwei Wochen vorher angekündigt wurde; dies gilt nicht, wenn die Folgen der fristlosen Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt; die außerordentliche Kündigung kann zugleich mit der Mahnung androht werden;
 - b. der Anschlussnutzer trotz einer gemäß Ziffer 3.3 ausgesprochenen Untersagung weiterhin über die der betroffenen virtuellen Entnahmestelle zugeordneten technischen Entnahmestellen elektrische Energie aus dem Bahnstromnetz entnimmt;
 - c. ein Vertragspartner wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags verstößt.
- 12.4 Im Falle der außerordentlichen Kündigung enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Der kündigende Vertragspartner kann in der Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Beendigungstermin bestimmen.
- 12.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

13 Übertragung des Vertrags, Änderungen des Netzgebiets

- 13.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung in Textform des anderen Vertragspartners auf einen Dritten zu übertragen.
- 13.2 Die Absicht einer Übertragung ist dem anderen Vertragspartner rechtzeitig in Textform mitzuteilen.
- 13.3 Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen sachlicher Gründe verweigert werden. Die Zustimmung des Anschlussnutzers gilt als erteilt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die beabsichtigte Übertragung dieser in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Anschlussnutzer in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrags ohne Zustimmung über. Der Zustimmung des Anschlussnutzers bedarf es ebenfalls nicht, wenn der Dritte ein mit dem BNB verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 13.4 Wird das Bahnstromnetz ganz oder teilweise an einen anderen Netzbetreiber abgegeben, verliert dieser Vertrag im Hinblick auf die in dem abgegebenen Netzgebiet erfolgende Anschlussnutzung seine Gültigkeit. Wird das Bahnstromnetz um ein Netzgebiet erweitert, so wird die Anschlussnutzung in diesem Netzgebiet ab Erweiterung durch den BNB im Rahmen dieses Vertrags abgewickelt.

14 Anpassungen dieses Vertrags

- 14.1 Dieser Vertrag (nebst Anlagen) beruht auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromNZV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, ist der BNB berechtigt, eine Anpassung dieses Vertrags an die geänderten Rahmenbedingungen zu verlangen, sofern hierdurch nicht das von den Vertragspartnern vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wesentlich verändert wird.
- 14.2 Darüber hinaus ist der BNB berechtigt, die Prozesse des „weiterentwickelten Netzzugangsmodells“ gemäß **Anlage 2** hinsichtlich Funktionalitäten, Inhalten, Fristen und Formaten fortzuentwickeln und eine entsprechende Anpassung von **Anlage 2** zu verlangen, sofern hierdurch nicht das von den Vertragspartnern vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wesentlich verändert wird.
- 14.3 Eine Anpassung dieses Vertrags nach Ziffer 14.1 oder Ziffer 14.2 ist nur zum Ersten eines Kalendermonats möglich und wird nur wirksam, wenn der BNB dem Anschlussnutzer die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Änderungen mitteilt. Ist der Anschlussnutzer mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung in Textform zu widersprechen. Macht er von diesem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Vertragsanpassung als vereinbart. Auf diese Genehmigungswirkung seines Schweigens wird der BNB den Anschlussnutzer in der Mitteilung gesondert hinweisen.
- 14.4 Sollte dem BNB die Fortführung des Vertrags infolge des Widerspruchs des Anschlussnutzers unzumutbar sein, ist er berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf des dem geplanten Wirksamwerden der Vertragsanpassung vorausgehenden Tages zu kündigen. Ziffer 12.2 Satz 2 gilt entsprechend.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Frankfurt am Main. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der BNB ist jedoch berechtigt, den Anschlussnutzer auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
- 15.2 Auch für Anschlussnutzer mit Sitz im Ausland findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 15.3 Die Vertragssprache ist deutsch.
- 15.4 Der BNB ist berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.
- 15.5 Der BNB ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben. Die für die Abrechnung oder sonstige

Abwicklung nach diesem Vertrag nötigen Daten werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen des § 6a EnWG verarbeitet und genutzt.

- 15.6 Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, vertraulich zu behandeln. Dritten dürfen sie nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners offengelegt werden. Die Vertraulichkeitspflicht besteht nicht, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt sind, ohne Verschulden des Vertragspartners allgemein bekannt geworden sind, rechtmäßig von einem Dritten erworben wurden oder dem empfangenden Vertragspartner bereits vorher bekannt waren. Die Vertraulichkeitspflicht besteht ebenfalls nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, Aufsichts- oder Regulierungsbehörden oder zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.
- 15.7 Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Erbringung ihrer Leistungen nach diesem Vertrag sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften (insbesondere Anti-Korruptions-Gesetze) einzuhalten.
- 15.8 Mit Abschluss dieses Vertrags treten alle früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern über die Anschlussnutzung mit Wirkung zum Zeitpunkt des vereinbarten Vertragsbeginns außer Kraft.
- 15.9 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle des Bestehens oder Auftretens einer ausfüllungsbedürftigen Regelungslücke.
- 15.10 Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Diese sind in **Anlage 5** aufgeführt. Änderungen sind dem jeweils anderen Vertragspartner rechtzeitig vorab mitzuteilen. In diesem Fall wird **Anlage 5** entsprechend aktualisiert und ausgetauscht.
- 15.11 Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

16 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrags:

Anlage 1: Liste der virtuellen Entnahmestellen

Anlage 2: Übersicht „Weiterentwickeltes Netzzugangsmodell“ mit Stand zum 01.01.2021

Anlage 3: Antrag auf Vergabe einer virtuellen Entnahmestelle

Anlage 4: Beschreibung des rechnerischen Verfahrens zur Bestimmung der bezogenen elektrischen Energie

Anlage 5: Kommunikationsdatenblatt

Anlage 6: Preisblatt für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes in der jeweils gültigen Fassung

Anlage 7: Ergänzende Regelungen zur XML-Marktkommunikation im Bahnstromnetz

Anlage 8a: Antrag auf Änderung einer Zuordnung nach erfolgter Fixierung

Anlage 8b: Übersichtsliste der Anträge auf Änderung einer Zuordnung nach erfolgter Fixierung

.....,

Anschlussnutzer

Frankfurt, den

DB Energie GmbH

.....

.....